

Reglement über die Beiträge an Private für Massnahmen im Interesse von Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes von kommunaler Bedeutung in der Gemeinde Erlenbach (Beitragsreglement Naturschutz) vom 4. Dezember 2007

1. Beitragsberechtigung

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

2. Beiträge in kommunalen Schutzgebieten (inkl. Pufferzonen)

Zone:	Beitrag:	Beitragsbestandteile:
Magerwiesen	Fr. 9.--/Are ^{1/2/3/4}	Fr. 4.-- für Unterschutzstellung / Fr. 5.-- für zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen
Hecken und Ufergehölze	Fr. 20.--/Are ^{1/2/4}	Fr. 20.-- für Unterschutzstellung und Bewirtschaftungsaufwand
Allee- und Einzelbäume (ohne Obstbäume)	Fr. 40.--/Baum ²	Fr. 40.-- für Unterschutzstellung
Extensive Wiesen	Fr. 8.--/Are ²	Fr. 2.-- für Unterschutzstellung / Fr. 6.-- für zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen
Waldschutzzonen	Fr. 10.--/Are	Fr. 10.-- für Unterschutzstellung und Bewirtschaftungsauflagen

¹ ÖQV-Qualitätszuschlag: Fr. 5.--/Are, wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind.

² ÖQV-Vernetzungszuschlag: Fr. 5.--/Are, wenn ein Objekt in einem Vernetzungsgebiet nach dem Vernetzungsprojekt Naturnetz Pfannenstil liegt

³ Zuschlag: Fr. 5.--/Are für grossen Mehraufwand (50 - 100%) bzw. Fr. 10.--/Are für sehr grossen Aufwand (über 100%) bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen

⁴ Für Bewirtschafter, welche keine DZV-Beiträge erhalten, werden die Naturschutz-Beiträge um den entsprechenden Betrag (Fr. 15.--/Are) erhöht

ÖQV: eidg. Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft

DZV: eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

3. Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zur kommunalen Naturschutzverordnung

In den Bewirtschaftungsverträgen können folgende zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zu den Auflagen der kommunalen Naturschutzverordnung verlangt und als Voraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge festgelegt werden:

3.1 Magerwiesen:

- Schnitt mit Mähbalke;
- Nutzung des ersten Schnittes: Bodenheuproduktion, das Heu bleibt während mindestens drei Tagen liegen, das Heu wird ein bis zwei Mal gekreiselt. Damit soll die Versamung der Kräuter und Gräser sichergestellt werden;
- Mindestens 5 bis max. 10% der Magerwiesenfläche wird im ersten Schnitt als Altgrasstreifen oder -fläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen etc. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. In einschürigen Wiesen (z.B. Riet) bleibt der Streifen ein Jahr stehen.

3.2 Hecken:

- Die ganze Hecke muss im Laufe von sechs Jahren abschnittweise und selektiv gepflegt bzw. schnell wachsende Arten (Haselnuss, Hartriegel, Eschen) auf den Stock gesetzt werden;
- Pro Winter darf höchstens die Hälfte der Hecke geschnitten werden.

3.3 Allee- und Einzelbäume (ohne Obstbäume):

- Schnitt und Beeinträchtigung des Wurzelraumes (Verlegen von Leitungen und ähnliches) nur mit Bewilligung der Gemeinde;
- Fällen nur mit Bewilligung der Gemeinde und mit Verpflichtung zum Ersatz.

3.4 Extensive Weiden:

- Der Pflanzenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Weide ist schonend zu bestossen und es sollen mindestens 10 bis 20% Weidereste auf der Fläche stehen bleiben. Ein Säuberungsschnitt ist unerwünscht, resp. hat sich auf Problemarten zu beschränken;
- Keine Zufütterung auf der Weide;
- Hecken, Feldgehölze, Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen machen mindestens 10 und max. 15% der Fläche aus. Bestehende Strukturen sind folgendermassen anrechenbar:
 - Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen in Weide: voll anrechenbar;
 - Einzelbäume in Weide: 0,5 Are pro Baum anrechenbar;
 - Direkt an die Weide angrenzende Strukturen (z.B. Hecke): zu 50% der benötigten Fläche anrechenbar.

3.5 Waldschutzzonen:

- Die Pflege wird individuell geregelt.

4. Beiträge und Bewirtschaftungsauflagen ausserhalb von kommunalen Schutzgebieten (inkl. Pufferzonen)

Ausserhalb von kommunalen Schutzobjekten gelten die Beitragsansätze und Weisungen bzw. Bewirtschaftungsauflagen des Projekts Naturnetz Pfannenstil.

5. Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen

Zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde sind Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen, welche die Bewirtschaftungsauflagen für das jeweilige Grundstück sowie die entsprechenden Beiträge festhalten. Die Bewirtschaftungsverträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2007 erlassen.

Erlenbach, 4. Dezember 2007

Gemeinderat Erlenbach

F. Arnold,
Präsident

H. Wyler,
Schreiber